

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Eberhard Rotter, Gerhard Eck CSU,**  
**Tobias Thalhammer, Thomas Dechant FDP**

### zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

#### A) Problem

§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB regelt die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Gebäude. Danach ist eine Umnutzung unter erleichterten Voraussetzungen möglich, wenn u.a. die Aufgabe der bisherigen Nutzung des Gebäudes nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. § 245b Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) a.F. ermächtigte die Länder, die Siebenjahresfrist in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) bis zum 31. Dezember 2008 für nicht anwendbar zu erklären. Der Freistaat Bayern hat von dieser Ermächtigung in Art. 82 Bayer. Bauordnung (entspricht Art. 93 a.F. BayBO) Gebrauch gemacht, der allerdings aufgrund des Gesetzes vom 10.03.2006 (GVBl S. 120) mit Wirkung zum 31.12.2008 außer Kraft getreten ist, vgl. Drs. 15/4401.

Der Bund hat im Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) die bisher in § 245b Abs. 2 BauGB enthaltene Befristung aufgehoben, so dass die Ermächtigung, die Siebenjahresfrist für nicht anwendbar zu erklären, uneingeschränkt besteht. Die Regelung ist am 31.12.2008 in Kraft getreten. In Bayern soll nunmehr dauerhaft auf die Befristungsregelung verzichtet werden.

#### B) Lösung

Um die Umnutzung vormals landwirtschaftlich genutzter Gebäude zu erleichtern, wird in die Bauordnung Art. 82 BayBO (wieder) eingefügt.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

1. *Für den Staat*

Keine

2. *Für Wirtschaft und Bürger*

Keine

3. *Für die Kommunen*

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

#### **§ 1**

In die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird folgender Art. 82 eingefügt:

#### **„Art. 82**

#### **Frist zur Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude**

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB ist nicht anzuwenden.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.